

**Zweckvereinbarung
zwischen der Verbandsgemeinde Wonnegau
und der Verbandsgemeinde Eich
über die Beseitigung der Abwässer der Ortsgemeinde Mettenheim
der Verbandsgemeinde Eich
vom 22.11.2017**

in Kraft getreten am 01.01.2018

Die Verbandsgemeinde Wonnegau (kommunale Beteiligte),
vertreten durch Herrn Bürgermeister Walter Wagner,
- im folgenden VG Wonnegau genannt -

und

die Verbandsgemeinde Eich (kommunale Beteiligte),
vertreten durch Herrn Bürgermeister Maximilian Abstein ,
- im folgenden VG Eich genannt -

schließen aufgrund des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung folgende Zweckvereinbarung anstelle der Bildung eines Zweckverbandes:

Präambel

Die Verbandsgemeinde Wonnegau, für ihre Ortsgemeinden Bechtheim und Monzernheim, und die Verbandsgemeinde Eich, für ihre Ortsgemeinde Mettenheim, bildeten zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbehandlung seit dem 5. Oktober 1977 den gemeinsamen Abwasserzweckverband Riederbach. Anstelle des bisherigen Zweckverbandes soll die überörtliche Ableitung der Abwässer durch eine Zweckvereinbarung zwischen der VG Wonnegau und der VG Eich geregelt werden. Der Abwasserzweckverband Riederbach wird aufgelöst.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die VG Wonnegau als beauftragte Beteiligte gestattet der VG Eich, Abwässer aus deren angeschlossener Ortsgemeinde Mettenheim den Abwasserbeseitigungseinrichtungen der VG Wonnegau zuzuführen.
- (2) Alle zur Ableitung der Abwässer aus den Ortsgemeinden erforderlichen Kanalanlagen und ggf. Sonderbauwerke hat jede Verbandsgemeinde getrennt als eigene Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten. Diese sind Bestandteil der Ortsentwässerungsnetze und im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinde.
Die nachträglich nach den Übergabepunkten angeschlossenen Außenbereichsgrundstücke bleiben mit ihren Anlagen bis zum Anschluss an den Verbindungssammler in der Unterhaltungslast der VG Eich.
- (3) Die vom ehemaligen Abwasserzweckverband Riederbach auf die VG Wonnegau übergehenden Abwassersammelanlagen werden zu überörtlichen Anlagen der VG Wonnegau, Betriebszweig Westhofen.
- (4) Die vom Abwasserzweckverband Riederbach eingegangenen Pflichten und bestehenden Rechte gehen auf die VG Wonnegau über. Damit ist auch das Tätigwerden der VG Wonnegau im Hoheitsbereich der VG Eich zum Betrieb und zur Unterhaltung der überörtlichen Abwassersammelanlagen verbunden.

§ 2 Einleitung und Behandlung der Abwässer

- (1) Die VG Eich ist berechtigt und verpflichtet, das Abwasser der Ortsgemeinde Mettenheim in die überörtlichen Abwassersammelanlagen der VG Wonnegau einzuleiten.
- (2) Die VG Wonnegau ist verpflichtet, dieses Abwasser im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften und dieser Zweckvereinbarung aufzunehmen und zu beseitigen.
- (3) Der Übergabepunkt (Einleitpunkte) ist das Schachtbauwerk:
 - Beckenüberlauf Mettenheim,
Schacht-Nr. 11BÜ03 x = 451637.08 y = 5509601.76 (siehe Lageplan)
- (4) Die Vereinbarung gilt für alle Anlagenteile der überörtlichen Abwassersammlung, die zur unschädlichen Ableitung der Abwässer zur Kläranlage Worms dienen.

§ 3 Beschaffenheit der Abwässer, Haftung

- (1) Die Abwässer, die der Kläranlage Worms zugeführt werden, müssen so beschaffen sein, dass sie schadlos verarbeitet werden können. Vorschriften über die Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer sind in *dem Merkblatt DWA M115 – Teil 2 festgelegt*.
- (2) Die Einleitung der Abwässer von Großeinleitern und Starkverschmutzern bedarf der vorherigen Zustimmung der VG Wonnegau und dem Betreiber der Kläranlage Worms, die jedoch nicht willkürlich versagt werden darf.
- (3) Soweit die VG Wonnegau nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes oder aufgrund ähnlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat die VG Eich der VG Wonnegau die entsprechenden Beträge - ohne Rücksicht auf ein Verschulden - zu ersetzen, wenn die Schadensursache in den von der VG Eich eingeleiteten Abwässern liegt. Lässt sich der Verursacher nicht feststellen, so werden Schadensersatzleistungen der VG Wonnegau als laufende Kosten behandelt und entsprechend in den laufenden Entgelten berücksichtigt.

§ 4 Umlagen

- (1) Die VG Eich zahlt für die Leistungen der VG Wonnegau aus dieser Vereinbarung
 - (a) einen Baukostenzuschuss und
 - (b) ein laufendes Entgelt.
- (2) Bei Verzug wird die Forderung der VG Wonnegau mit 1 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

§ 5 Baukostenzuschuss

- (1) Der Baukostenzuschuss ist das Entgelt zur anteilmäßigen Finanzierung der Investitionsaufwendungen ausschließlich für die Abwasserbehandlungseinrichtungen der VG Wonnegau, die für die Aufnahme und Beseitigung des Abwassers der VG Eich vorgehalten werden.
- (2) Die Aufteilung des Baukostenzuschusses für diese Einrichtungen wird wie folgt ermittelt:
 - (a) Für die erstmalige Herstellung, die Erneuerung oder Erweiterung des biologischen Teils der Kläranlage einschließlich der Schlammbehandlung nach den ausgeführten Kapazitätsanteilen (Einwohnerwerten). Die Vertei-

lung der Kapazitätsanteile wird in der Haushaltssatzung der VG Wonnegau festgesetzt und

- (b) für die erstmalige Herstellung, die Erneuerung oder Erweiterung der mechanischen Teile der Kläranlage, für Verbindungssammler, Pumpwerke u.ä. nach den bei der Planung zugrunde gelegten Abwassermengen und
 - (c) für die erstmalige Herstellung, die Erneuerung oder Erweiterung der Regenentlastungsanlagen (Kanalstauräume und Regenüberlaufbecken) zu 50% nach den bei der Planung zugrunde gelegten Abwassermengen und zu 50 % nach dem der Planung zugrunde gelegtem reduzierten Gesamteinzugsgebiet (Ared).
 - (d) Die Baukostenzuschüsse sind getrennt für Schmutz- und Oberflächenwasser auszuweisen
- (3) Die VG Wonnegau kann auf den zu leistenden Baukostenzuschuss von der VG Eich angemessene Abschlagszahlungen nach Baufortschritt fordern. Die endgültige Abrechnung erfolgt bis zum 30. Juni des folgenden Wirtschaftsjahres.

§ 6 Laufendes Entgelt

- (1) Das laufende Entgelt dient zur Deckung der laufenden Kosten, die durch die Aufnahme und Beseitigung des Abwassers der VG Eich verursacht werden, aber ohne Abschreibung, Zinsen und Abwasserabgaben. Maßgeblich sind jeweils die Kosten eines Wirtschaftsjahres der VG Wonnegau.
- (2) Das laufenden Entgelt für die Abwasserbehandlungseinrichtungen wird wie folgt ermittelt:
 - (a) Das laufende Entgelt ist in fixe und variable Kosten aufzuteilen.
 - (b) Das laufende Entgelt ist getrennt für Schmutz- und Oberflächenwasser auszuweisen.
 - (c) Das laufende Entgelt (fix) für Schmutzwasser wird gemäß § 5 Absatz 2a und 2b verteilt.
 - (d) Das laufende Entgelt (fix) für Niederschlagswasser wird gemäß § 5 Absatz 2c verteilt.
 - (e) Das laufende Entgelt (variabel) für Schmutzwasser (§5 Absatz 2a und 2b) wird nach den tatsächlichen gemessenen Abwassermengen verteilt.

- (f) Das laufende Entgelt (variabel) für Niederschlagswasser wird nach dem der Planung zugrunde gelegtem reduzierten Gesamteinzugsgebiet (Ared) verteilt.
- (3) Die VG Wonnegau erhebt auf Basis des Wirtschaftsplanes vier Vorausleistungen (01.02., 01.05. 01.08, 01.11.). Die endgültige Abrechnung erfolgt bis zum 30. Juni des folgenden Wirtschaftsjahres.

§ 7 Abwasserabgaben

- (1) Die Umlage der Abwasserabgaben aus Schmutzwassereinleitung richtet sich nach § 6 Absatz 2a.
- (2) Die Umlage der Abwasserabgabe für Niederschlagswassereinleitungen richtet sich nach Folgendem:

Entsteht Abgabepflicht deswegen, weil das zurückgehaltene Mischwasser nicht mindestens nach den Anforderungen des § 57 Wasserhaushaltsgesetz oder nach strengeren Anforderungen des wasserrechtlichen Bescheides behandelt wird, findet die Umlage im Verhältnis der Einwohnergleichwerte statt. Gleiches gilt für den Fall einer nicht dem Stand der Technik entsprechenden Rückhaltung des Mischwassers auf der netzabschließenden Abwasserbehandlungsanlage, des Fehlens einer Zulassung der Einleitung aus einer Mischwasserrückhalteinrichtung auf der netzabschließenden Abwasserbehandlungsanlage oder im Einzugsbereich der Abwasserbehandlungsanlage und für den Fall, dass die Kanalisation nicht so bemessen ist, dass je Hektar (ha) befestigte Fläche (reduzierte Fläche) Regenbecken oder Regenrückhalteinrichtungen (mit Ausnahme von Kanalstauräumen) im Einzugsbereich der Abwasserbehandlungsanlage von mindestens 10 cbm/ha vorhanden sind.

- (3) Betreibt eine VG einen Regenüberlauf, ein Regenüberlaufbecken oder eine sonstige Einrichtung im Einzugsbereich der netzabschließenden Abwasserbehandlungsanlage und entsteht Abgabepflicht aus gezielter Einleitung von Außengebieten im Bereich einer Verbandsgemeinde, trägt die betreffende Verbandsgemeinde die deswegen geschuldete Abgabe, sind beide Verbandsgemeinden betroffen, diese im Verhältnis der Einwohnerwerte und/oder im Verhältnis der abgaberelevanten gewerblichen Flächen. Gleiches gilt, wenn Abgabepflicht entsteht, weil eine Verbandsgemeinde es unterlassen hat, in der Flächenkanalisation ausreichende Kanalstauräume zu schaffen, oder weil sie es gegenüber der anderen Verbandsgemeinde verhinderte, dass diese die Voraussetzungen der Abgabefreiheit erfüllen konnte. Entsteht Abgabepflicht, weil das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Trennkanalisation nicht zugelassen ist, trägt die betreffende Verbandsgemeinde die deswegen geschuldete Abgabe. Sollten die VG Eich wie auch die VG Wonnegau betroffen sein, wird die Abgabe im Verhältnis der Einwohnerwerte und/oder im Verhältnis der abgaberelevanten gewerblichen Flächen verteilt.

- (4) Die VG Wonnegau erhebt die Umlage sobald ihr der Abwasserabgabenbescheid vorliegt.

§ 8 Zusammenarbeit

- (1) Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle Umstände zu unterrichten, die geeignet sein können, den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen der VG Wonnegau zu beeinträchtigen.
- (2) Die VG Wonnegau ist verpflichtet, der VG Eich alle Auskünfte zu geben, die für deren Abwasserentsorgung von Bedeutung sind.
- (3) Einmal im Jahr soll auf Einladung der VG Wonnegau ein Abstimmungsgespräch für die Aufstellung der Wirtschaftspläne stattfinden. Bei Investitionen ab einer Gesamtsumme von 50.000,00 € sind ausführliche Informationen dem Wirtschaftsplan beizufügen
- (4) Die VG Wonnegau überlässt der VG Eich einen Auszug des Wirtschaftsplanes und des Prüfungsberichtes zur Jahresabschlussprüfung, aus dem die Abrechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Baukostenzuschusses bzw. des laufenden Entgeltes ersichtlich sind.

§ 9 Rechtsnachfolge

Die Beteiligten sind - soweit gesetzlich zulässig - berechtigt, die vertraglichen Verpflichtungen auf Dritte zu übertragen. Die Beteiligten werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur befreit, wenn der Dritte den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Beteiligte zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten verweigert werden.

§ 10 Dauer der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Die Dauer der Zweckvereinbarung ist unbefristet.
- (2) Die VG Eich kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres die Zweckvereinbarung kündigen. Die entsprechende Mitteilung der VG Eich muss spätestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem die VG Eich kündigen will, mit eingeschriebenem Brief an den Bürgermeister der VG Wonnegau erfolgen.
- (3) Mit der Kündigung gehen die gesamten Anlagenteile und Einrichtungen auf die VG Wonnegau über. Die VG Eich hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Umlagen sowie auf das übrige Vermögen oder einen Teil hiervon.

Die VG Eich hat der VG Wonnegau einen Betrag zu entrichten, der dem Restbuchwert des anteiligen Anlagevermögens zum Kündigungszeitpunkt entspricht, korrigiert um die nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse für diese Anlagen. Im Übrigen hat die VG Eich der VG Wonnegau alle Nachteile auszugleichen, die dieser durch die Kündigung entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebs und der Unterhaltung dieser Anlagenteile.

§ 11 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Beteiligten haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird, und haben alles zu tun, was erforderlich ist, damit die unwirksame oder nichtige Bestimmung unverzüglich behoben wird.
- (3) Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie die nichtige oder unwirksame Bestimmung gekannt oder den außer acht gelassenen Punkt bedacht hätten.
- (4) Schiedsstelle ist die Kommunalaufsicht des Landkreises Alzey-Worms.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Eich, 22.11.2017

Osthofen, 22.11.2017

Verbandsgemeinde Eich

Verbandsgemeinde Wonnegau

gez. Maximilian Abstein
Bürgermeister

gez. Walter Wagner
Bürgermeister

**Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln beim Erlass von Zweckvereinbarun-
gen bzw. Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Zweckvereinbarung nach § 24 Abs. 3 GemO i.d.F. vom 31.01.1994 in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Osthofen, den 25.11.2017

Wagner, Bürgermeister

(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.vg-wonnegau.de einsehbar.)